OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702955/2/MZ

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.08.2024, GZ: VStV/924301256336/2024, wegen Übertretungen des SPG und des Oö. PolStG

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.07.2024, GZ: VStV/924301256336/2024, wurde die beschwerdeführende Partei wegen Übertretungen des § 82 Abs 1 SPG und des § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG belangt.

I.2. Gegen die genannte Strafverfügung erhob die beschwerdeführende Partei folgenden Einspruch:
„Ich erhebe Einspruch gegen die Strafhöhe. Das Streitgespräch mit den Beamten fand vor meiner Wohnung beziehungsweise im Wachzimmer statt. Es waren keine weiteren Personen in der unmittelbaren Umgebung anwesend, sodass nicht von einem öffentlichen Verhalten gesprochen werden kann. Abgesehen davon war das Streitgespräch an diesem Abend ein einziges Ereignis und nicht fünf separate Delikte. Daher halte ich die verhängte fünffache Bestrafung für maßlos überzogen und bitte um eine angemessene Neubewertung des Vorfalls.“

I.3. Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.08.2024, GZ: VStV/924301256336/2024, wurden die über die beschwerdeführende Partei verhängten Strafen neu bemessen. Da ausschließlich das Strafausmaß der Strafverfügung bekämpft worden sei, sei die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretungen rechtskräftig geworden und die erkennende Behörde nur noch im Hinblick auf das Strafausmaß entscheidungsbefugt.

II. Gegen das in Punkt I.3. genannte Straferkenntnis erhob die beschwerdeführende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher inhaltsgleich wie in Punkt I.2. vorgebracht wird.

III.1. Mit Schreiben vom 24. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I. dargestellten Sachverhalt aus. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gemäß § 49 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

IV.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl VwGH 23.03.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

IV.3. Im vorliegenden Fall erklärte die beschwerdeführende Partei zwar einleitend „gegen die Strafhöhe“ Einspruch zu erheben. Im weiteren Vorbringen wird allerdings ersichtlich, dass sich die beschwerdeführende Partei zum einen gegen die Sachverhaltsannahme der belangten Behörde richtet, wenn sie auf die nicht vorhandene Öffentlichkeit rekurriert, und zum anderen die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde angreift, wenn sie von einer einheitlichen Tatbegehung ausgeht.

Es kann sohin, entgegen der Auffassung der belangten Behörde, nicht davon ausgegangen werden, dass die bP „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte. Es lag daher ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vor.

IV.4. Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

IV.5. Sache des Beschwerdeverfahrens ist sohin lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt. Das Straferkenntnis ist vor diesem Hintergrund aufzuheben (vgl ausführlich dazu VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175).

Die gegenteilige Rechtsauffassung würde dazu führen, dass der beschwerdeführenden Partei im Hinblick auf die Schuldfrage eine Instanz genommen würde, was aus Rechtsschutzerwägungen abzulehnen ist (anders VwGH 25.01.2022, Ra 2021/09/0221).

IV.6. Für das fortgesetzte Verfahren sei darauf hingewiesen, dass in Spruchpunkt 1. offenbar versucht wurde, die Haft der beschwerdeführenden Partei in Abzug zu bringen. Dies hat jedoch nicht im Wege einer Strafreduktion, sondern im Wege einer Anrechnung zu erfolgen. Zudem ist der Abspruch über den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Strafbemessung im Hinblick auf Spruchpunkt 4.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da der Beantwortung der Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte, wenn die belangte Behörde fälschlich von einem Einspruch gegen die Strafhöhe ausgeht, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und die diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes uneinheitlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer